

850 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

8. 5. 1968

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX 1968, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz abgeändert wird (Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, wird abgeändert wie folgt:

1. § 2 Abs. 1 Z. 5 hat zu lauten:

„5. die in § 1 Abs. 1 Z. 8 bis 12 genannten Personen, sofern sie nach anderer gesetzlicher Bestimmung in der Krankenversicherung pflichtversichert sind.“

2. § 4 hat zu lauten:

„Einbeziehung im Verordnungsweg

§ 4. Die Dienstnehmer einer gesetzlichen beruflichen Vertretung sowie der Wiener Börsekammer und der Kammer der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien, auf die die in § 1 Abs. 1 Z. 2 lit. a und b genannten Voraussetzungen zutreffen und bei denen nicht ein Ausnahmegrund nach § 2 Abs. 1 Z. 2 bzw. nach § 3 Z. 2 gegeben ist, sind auf Antrag des Dienstgebers vom Bundesministerium für soziale Verwaltung durch Verordnung in die Kranken- bzw. Unfallversicherung nach diesem Bundesgesetz einzubeziehen, wenn der Einbeziehung nicht öffentliche Rücksichten vom Gesichtspunkt der Sozialversicherung entgegenstehen. Im Falle der Einbeziehung der Dienstnehmer einer gesetzlichen beruflichen Vertretung sowie der Wiener Börsekammer und der Kammer der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien in die Krankenversicherung sind auch diejenigen Personen versichert, die auf Grund eines früheren Dienstverhältnisses von dieser gesetzlichen beruflichen Vertretung (der Wiener Börsekammer bzw. der Kammer der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien) Ruhe(Versorgungs)bezüge erhalten, sofern sie ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland haben.“

3. § 21 letzter Satz hat zu lauten:

„Hiebei sind die in einem Kalenderjahr fällig werdenden Sonderzahlungen bis zum doppelten Betrag der Höchstbeitragsgrundlage (§ 19 Abs. 5) zu berücksichtigen.“

4. a) § 25 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die für ein Kalenderjahr erforderlichen Beiträge sind unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 auf der Grundlage der Summe der Gehälter (der sonstigen monatlichen Bezüge) einschließlich der ruhegenußfähigen (pensionsfähigen) Zulagen, der Zulagen, die Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß (zur Pension) begründen, und allfälliger Teuerungszulagen zu bemessen, welche die Versicherten für ihre Tätigkeit bei den einzelnen Dienstgebern in diesem Kalenderjahr bezogen haben. Der Beitragsbemessung sind weiters die Entschädigungen zugrunde zu legen, die den in § 1 Abs. 1 Z. 8 bis 11 genannten Versicherten gebühren. Die Sonderzahlungen sind bei der Ermittlung der Summe der Gehälter außer Ansatz zu lassen.“

b) § 25 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Grundlage für die Bemessung der Beiträge ist bei den im § 1 Abs. 1 Z. 3 genannten Versicherten die Summe ihrer Dienstbezüge, soweit diese nach den Bestimmungen des Bundestheaterpensionsgesetzes, BGBl. Nr. 159/1958, als Ruhegenüßermittlungsgrundlage gelten.“

c) Die bisherigen Abs. 3 bis 8 erhalten die Bezeichnung Abs. 4 bis 9.

d) Im § 25 Abs. 5 (neu) ist der Ausdruck „Abs. 3“ durch den Ausdruck „Abs. 4“ zu ersetzen.

e) Im § 25 Abs. 7 (neu) ist der Ausdruck „des Abs. 2“ durch den Ausdruck „der Abs. 2 und 3“ zu ersetzen.

5. Dem § 58 ist ein Abs. 4 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(4) Zwischen der Versicherungsanstalt und dem Dienstgeber kann, wenn dies der Verwaltungsvereinfachung dient, eine Vereinbarung getroffen werden, wonach der Anspruch des Dienstgebers nach Abs. 3 durch einen von der Versicherungsanstalt zu leistenden Pauschbetrag abgegol-

ten wird. Zur Ermittlung des Pauschbetrages ist der im Jahresdurchschnitt auf einen bei der Versicherungsanstalt Anspruchsberechtigten entfallende Aufwand an Sachleistungen der Krankenbehandlung mit der Zahl der für den Geltungsbereich der Vereinbarung im Durchschnitt desselben Jahres in Betracht kommenden Anspruchsberechtigten zu vervielfachen. Die Vereinbarung hat auch sonstige die Kostenerstattung betreffende Fragen, wie die Fälligkeit der Pauschbeträge, die Geltungsdauer der Vereinbarung und die Auflösungsgründe zu regeln.“

6. a) § 63 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die ärztliche Hilfe wird durch Vertragsärzte, durch Wahlärzte (§ 59 Abs. 1) oder durch Ärzte in eigenen hierfür ausgestatteten Einrichtungen der Versicherungsanstalt (Vertragseinrichtungen) gewährt.“

b) Nach § 63 Abs. 4 erster Satz ist folgender Satz einzufügen: „§ 22 Abs. 5 gilt entsprechend.“

7. Im § 64 Abs. 3 ist der Ausdruck „3 S“ durch den Ausdruck „4 S“ zu ersetzen.

8. § 79 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Als Bemessungsgrundlage gilt die Beitragsgrundlage (§ 19) im Monat des Eintrittes des Versicherungsfalles zuzüglich eines Sechstels dieser Beitragsgrundlage, höchstens jedoch eines Sechstels der Höchstbeitragsgrundlage.“

9. a) § 93 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Bemessungsgrundlage ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 das Gehalt (der sonstige monatliche Bezug) bzw. die Entschädigung des Versicherten im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles einschließlich der ruhegenüßfähigen (pensionsfähigen) Zulagen, der Zulagen, die Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenüß (zur Pension) begründen, und allfälliger Teuerungszulagen. Kürzungen des Gehaltes (des sonstigen monatlichen Bezuges) im Einzelfall auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften bleiben außer Betracht.“

b) § 93 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Bemessungsgrundlage für die im § 1 Abs. 1 Z. 3 genannten Versicherten ist ihr Dienstbezug im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles, soweit dieser nach den Bestimmungen des Bundestheaterpensionsgesetzes, BGBl. Nr. 159/1958, als Ruhegenüßermittlungsgrundlage gilt.“

c) Der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 3. Im Abs. 3 (neu) ist der Ausdruck „Abs. 1“ durch den Ausdruck „Abs. 1 und 2“ zu ersetzen.

10. § 96 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Unfallheilbehandlung ist in entsprechender Anwendung der §§ 58 bis 60, 63

bis 67, 82 und 83 in einer Art und einem Ausmaß zu gewähren, daß der Zweck der Heilbehandlung (Abs. 1) tunlichst erreicht wird. Ein Behandlungsbeitrag darf nicht eingehoben werden.“

11. Im § 112 Abs. 6 ist der Ausdruck „§ 2 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954,“ durch den Ausdruck „§ 2 des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl. Nr. 268,“ zu ersetzen.

12. Im § 135 Abs. 1 Z. 4 ist der Ausdruck „Entsendung“ durch den Ausdruck „Enthebung“ zu ersetzen.

13. a) § 147 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Landesvorstand kann unbeschadet seiner eigenen Verantwortlichkeit und der Bestimmung des Abs. 4 einzelne seiner Obliegenheiten engeren Ausschüssen oder dem Vorsitzenden (Vorsitzendenstellvertreter) übertragen.“

b) Die bisherigen Abs. 3 und 4 erhalten die Bezeichnung 4 und 5.

14. § 160 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Gruppen von Dienstnehmern gesetzlicher beruflicher Vertretungen sowie der Wiener Börsekammer und der Kammer der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien, die nach den am 30. Juni 1967 in Geltung gestandenen Bestimmungen über die Krankenversicherung der Bundesangestellten in diese Versicherung einbezogen waren, gelten mit dem 1. Juli 1967 als gemäß § 4 in die Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz einbezogen.“

15. § 170 Z. 4 hat zu lauten:

„4. § 5 Abs. 3 und § 5 h des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 297/1964,“

16. a) Im § 171 Abs. 2 ist der Ausdruck „31. Dezember 1969“ durch den Ausdruck „31. Dezember 1968“ zu ersetzen.

b) Dem § 171 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Leistungen nach § 164 Abs. 1 und 2 fallen mit diesem Tag jedoch nur an, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1969 gestellt wird, sonst mit dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.“

Artikel II

Artikel II des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 6/1968, wird aufgehoben.

Artikel III

Von den im Kalenderjahr 1968 fällig werdenden Sonderzahlungen (§ 21 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes) bis zum Betrag von 9600 S sind Sonderbeiträge zu entrichten.

Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit nichts anderes bestimmt wird, am 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Es treten in Kraft:

- a) die Bestimmungen des Art. I Z. 4, 9, 10 und 15 rückwirkend mit 1. Juli 1967,
- b) die Bestimmungen des Art. I Z. 7 und Art. II rückwirkend mit 1. Jänner 1968,

c) die Bestimmung des Art. I Z. 3 mit 1. Jänner 1969.

Artikel V

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Bestimmung des Art. I Z. 15 das Bundeskanzleramt, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Die Kranken- und Unfallversicherung öffentlich Bediensteter ist im Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, geregelt, das mit 1. Juli 1967 in Kraft getreten ist. Die seither gesammelten praktischen Erfahrungen lassen es angezeigt scheinen, einige kleinere Veränderungen vorzunehmen. Unabhängig davon befindet sich der Zweig Krankenversicherung in finanziellen Schwierigkeiten, zu deren Überwindung sofortige gesetzliche Maßnahmen notwendig sind. Diese beiden Umstände machen es erforderlich, das B-KUVG. nach verhältnismäßig kurzer Zeit der Wirksamkeit zu ändern. Abgesehen von der in Aussicht genommenen finanziellen Maßnahme sieht die Novelle einige Änderungen von untergeordneter Bedeutung im Bereich des Umfanges der Kranken- und Unfallversicherung und bei der Bemessung der Beiträge und Leistungen in der Unfallversicherung vor.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist zu bemerken:

Zu Art. I Z. 1:

§ 8 des Bundesgesetzes vom 29. Feber 1956, BGBl. Nr. 57, über die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes, der im Zusammenhang mit dem Wirksamwerden des B-KUVG. aufgehoben wurde, sah im Abs. 1 vor, daß die aufgezählten Personen der Krankenversicherung der Bundesangestellten unterlagen, sofern sie nicht nach anderer gesetzlicher Bestimmung krankenversichert waren. Diese Regelung wurde in § 1 Abs. 1 Z. 8 bis 11 und § 2 Abs. 1 Z. 5 B-KUVG. vollinhaltlich übernommen. Die in § 8 Abs. 2 des eingangs angeführten Bundesgesetzes enthaltene Vorschrift, wonach die Bestimmungen über die Krankenversicherung auch für Personen sinngemäß galten, die auf Grund der angeführten Funktionen eine Zuwendung erhalten, sind in einem geänderten Umfang in das B-KUVG. übernommen worden; und zwar tritt nach § 1 Abs. 1 Z. 12

in Zusammenhang mit § 2 Abs. 1 Z. 5 B-KUVG. bei diesen Personen die Krankenversicherung öffentlich Bediensteter unbeschadet einer allfälligen anderen bestehenden Krankenversicherungspflicht ein. Da hiedurch Fälle von Doppelversicherungen eingetreten sind, die, solange das BKVG. 1937 in Geltung stand, nicht möglich waren und die dem Kreis der Betroffenen Anlaß zu Kritik gaben, wird durch die Erweiterung der Zitierung in § 2 Abs. 1 Z. 5 um die Z. 12 des § 1 Abs. 1 B-KUVG. der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestandene Rechtszustand wiederhergestellt.

Zu Art. I Z. 2:

Die Angestellten der Wiener Börsekammer und der Kammer der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien, die im Erkrankungsfall Anspruch auf Weiterzahlung ihrer Bezüge durch mindestens sechs Monate bzw. die auf Grund ihres Dienstverhältnisses Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß hatten, unterlagen bis zum Außerkrafttreten des BKVG. 1937 der Krankenversicherung der Bundesangestellten auf Grund der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, BGBl. Nr. 490/1935. § 4 B-KUVG. erfaßt die Angestellten der beiden Kammern nicht, da sich diese Regelung nur auf den Kreis der Dienstnehmer einer gesetzlichen beruflichen Vertretung erstreckt. Diese Eigenschaft besitzen die Wiener Börsekammer und die Kammer der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien nicht. Die beiden Einrichtungen haben jedoch angeregt, ihre Bediensteten im gleichen Umfang, wie dies in der Geltungszeit des BKVG. 1937 der Fall war, wieder in den Kreis der Dienstnehmer einzubeziehen, die im Verordnungsweg in die Krankenversicherung einbezogen werden können. Die vorliegende Änderung verwirklicht diese Anregung. Mit dieser Änderung steht auch die zu Art. I Z. 14 (§ 160 Abs. 2) in Aussicht genommene Änderung in Zusammenhang.

Zu Art. I Z. 3:

Die von der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter durchgeführte Krankenversicherung befindet sich gegenwärtig in einer ernststen finanziellen Situation, die in erster Linie dadurch begründet ist, daß die Kosten für die von ihr zu erbringenden Leistungen wesentlich stärker ansteigen als die Beitragseinnahmen. Die letzte Maßnahme, um der Krankenversicherung öffentlich Bediensteter Mehreinnahmen zu verschaffen, wurde — wenn man von der Erhöhung der Rezeptgebühr ab 1. Jänner 1968 absieht — im Jahre 1964 mit der Hinaufsetzung der Höchstbeitragsgrundlage auf 4800 S getroffen. Auf Grund der vorläufigen Gebarungsergebnisse für 1967 rechnet die Anstalt in der Krankenversicherung mit einem Abgang von rund 35 Millionen Schilling. Im Vorschlag für 1968 nimmt sie unter Berücksichtigung der Erhöhung der Rezeptgebühr auf 4 S und der Erhöhung der Bezüge der Versicherten einen Abgang von rund 65 Millionen Schilling an. Zur Bedeckung dieses Abganges stehen den Angaben der Versicherungsanstalt zufolge, wenn keine gesetzlichen Maßnahmen wirksam werden, um ihr Mehreinnahmen zu verschaffen, keine eigenen Mittel mehr zur Verfügung.

Durch die mit der Änderung des § 21 letzter Satz bewirkte Einbeziehung der Sonderzahlungen bis zum Betrag von 9600 S im Kalenderjahr in die Beitragspflicht der Krankenversicherung werden der Anstalt Mehreinnahmen in der Höhe von rund 25 Millionen Schilling zufließen. Es ist dies eine erste Maßnahme zur Überwindung der gegenwärtigen finanziellen Schwierigkeiten der Versicherungsanstalt.

Nach Art. IV Abs. 2 lit. c wird die Änderung des § 21 mit 1. Jänner 1969 in Kraft treten. Doch gilt die ihr zugrunde liegende Regelung ihrem Inhalt nach bereits im Jahre 1968, weil Art. III bestimmt, daß die im Kalenderjahr 1968 fällig werdenden Sonderzahlungen bis zum Betrag von 9600 S für die Zwecke der Sonderbeiträge zu berücksichtigen sind. Diese Lösung wurde deswegen gewählt, um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, die entstehen könnten, wenn die neue Regelung des § 21 zu einem Zeitpunkt in Kraft tritt, zu dem bereits ein Teil der Sonderzahlungen fällig geworden ist.

Zu Art. I Z. 4 und 9:

Für die Höhe der den Bundestheaterbediensteten gebührenden Dienstbezüge gelten in Berücksichtigung ihrer künstlerischen Tätigkeit andere Grundsätze als sie für die Bezüge der öffentlich Bediensteten maßgebend sind. Darnach sind Dienstbezüge möglich, die ihrer Höhe nach die höchstmöglichen Bezüge öffentlich Bediensteter übersteigen. Da es aber nicht vertretbar erschien, den Ruhegenuß der Bundestheaterbediensteten nach den gleichen Grundsätzen zu bemessen

wie ihre Dienstbezüge, sieht § 5 des Bundestheaterpensionsgesetzes eine eigene Ruhegenußermittlungsgrundlage vor. Als Grundlage für die Bemessung des Ruhegenusses gilt darnach der Dienstbezug bis zum Höchstausmaß von 10.500 S monatlich, wobei dieser Betrag im gleichen Ausmaß erhöht wird, wie sich der Gehalt eines Bundesbeamten in der Gehaltsstufe 1 der Dienstklasse VIII jeweils erhöht.

Diese Erwägungen für die Bemessung des Ruhegenusses gelten im vollen Umfang auch für die Bemessung der Geldleistungen, die den Bundestheaterbediensteten aus der Unfallversicherung öffentlich Bediensteter zustehen. Art. I Z. 9 (§ 93 Abs. 1 und 2) sieht daher für die Bemessung der Geldleistungen der Bundestheaterbediensteten aus der Unfallversicherung öffentlich Bediensteter sinngemäß die gleiche Regelung vor, die nach § 5 des Bundestheaterpensionsgesetzes für die Bemessung des Ruhegenusses anzuwenden ist. Da aber die Bemessungsgrundlage in der Unfallversicherung öffentlich Bediensteter ident ist mit der Grundlage für die Bemessung der Beiträge, löst eine Änderung der Bemessungsgrundlage zwangsläufig die gleiche Änderung der Bestimmung über die Beiträge aus. Dementsprechend sollen die Grundlage für die Bemessung der Beiträge in der Unfallversicherung für Bundestheaterbedienstete die Dienstbezüge sein, die nach dem Bundestheaterpensionsgesetz für die Ruhegenußermittlungsgrundlage heranzuziehen sind.

Zu Art. I Z. 5:

Die Ergänzung des § 58 soll die Schwierigkeiten beseitigen, die das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten gegenwärtig bei der Geltendmachung der Kostenersatzansprüche nach § 58 Abs. 3 B-KUVG. der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter gegenüber hat. Sie liegen insbesondere darin, daß die bei der Anstalt eingereichten Rechnungen der Versicherten über die von ihnen im Ausland in Anspruch genommene Krankenbehandlung meistens nicht hinreichend spezifiziert oder in einer Fremdsprache ausgestellt sind und aus diesem Grund — oft mehrmals — zur Ergänzung zurückgestellt werden müssen. Um diese umständliche und zeitraubende Vorgangsweise zu beseitigen, soll daher von der Kostenerstattung für jeden einzelnen Behandlungsfall abgegangen werden. Die Ersatzansprüche des Dienstgebers der Versicherungsanstalt gegenüber sollen künftig in Form eines Pauschalbetrages abgegolten werden können.

Zu Art. I Z. 6 und 12:

Durch die Änderungen zu den §§ 63 Abs. 1 und 135 Abs. 1 Z. 4 sollen zwei Redaktionsversehen im Stammgesetz, auf die im Begutachtungsverfahren über den vorliegenden Entwurf hingewiesen worden ist, beseitigt werden.

Durch die Einfügung im § 63 Abs. 4 soll es der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter ermöglicht werden den Behandlungsbeitrag runden zu können.

Zu Art. I Z. 7 und Art. II:

Durch die 21. Novelle zum ASVG., BGBl. Nr. 6/1968, wurde nicht nur für den Bereich des ASVG., sondern auch für den Bereich des B-KUVG., und zwar in Art. II der 21. Novelle, die Erhöhung der Rezeptgebühr auf 4 S verfügt. Diese aus Gründen der Zweckmäßigkeit gewählte Lösung stört die Übersichtlichkeit des B-KUVG. Durch die Änderung zu § 64 Abs. 3 in Zusammenhang mit der im Art. II vorgesehenen Regelung soll daher dieser Nachteil rückwirkend beseitigt und die bisher in der 21. Novelle zum ASVG. getroffene Regelung bezüglich der Erhöhung der Rezeptgebühr im B-KUVG. inhaltlich unverändert in dieses Gesetz übernommen werden. Art. II der 21. Novelle zum ASVG., BGBl. Nr. 6/1968, kann damit rückwirkend ab seinem Inkrafttreten aufgehoben werden.

Zu Art. I Z. 8:

Durch die Änderung im Art. I Z. 3 bzw. Art. III sollen Sonderzahlungen bis zum doppelten Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung in die Beitragspflicht einbezogen werden. Da die Bemessungsgrundlage für Leistungen aus den Versicherungsfällen der Mutterschaft sowie des Todes mit der Beitragsgrundlage direkt in Zusammenhang steht, ist es notwendig, § 79 Abs. 3 entsprechend zu ändern.

Zu Art. I Z. 10:

Um nicht nur bei Erkrankungen, sondern auch bei Dienstunfällen im Ausland Leistungen gewähren zu können, erweist es sich als notwendig, für die Gewährung der Heilbehandlung die Bestimmungen des § 58 in der Unfallversicherung für anwendbar zu erklären.

Zu Art. I Z. 11:

Die zu § 112 Abs. 6 vorgesehene Zitierungsänderung berücksichtigt, daß nunmehr das Einkommensteuergesetz 1967, BGBl. Nr. 268, in Kraft steht.

Zu Art. I Z. 13:

Die Erweiterung des § 147 um eine Bestimmung, wonach der Landesvorstand so wie der Hauptvorstand (§ 144 Abs. 3) unbeschadet seiner eigenen Verantwortung einzelne seiner Obliegenheiten engeren Ausschüssen oder dem Vorsitzenden (Stellvertreter) übertragen kann, wurde nachdrücklich von der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter angeregt. Sie hält diese Bestimmung für eine geordnete und sparsame Geschäftsführung bei den Landesgeschäftsstellen für

unbedingt notwendig. Sie wäre in Frage gestellt, wenn auch bei Geschäftsfällen von untergeordneter Bedeutung jedesmal der gesamte Landesvorstand zusammentreten müßte.

Zu Art. I Z. 14:

Die Erweiterung des § 160 Abs. 2 ist durch die zu Art. I Z. 2 (§ 4) in Aussicht genommene Änderung bedingt. Sie bewirkt, daß die in Frage kommenden Dienstnehmer der Wiener Börsekammer und der Kammer der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien, die nach dem BKVG. 1937 krankenversichert waren, als nach § 4 B-KUVG. in die Krankenversicherung öffentlich Bediensteter einbezogen gelten.

Zu Art. I Z. 15:

Die Ergänzung der in § 170 Z. 4 angeführten Bestimmung, die mit dem Wirksamkeitsbeginn des B-KUVG. außer Kraft trat, um § 5 h des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 297/1964, ist dadurch begründet, daß auch diese Vorschrift eine Regelung über die Krankenversicherung trifft, die durch das B-KUVG. überholt ist.

Zu Art. I Z. 16:

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage, betreffend das B-KUVG., wurde zu § 171 ausgeführt, daß die Sonderregelung über den Wirksamkeitsbeginn der Unfallversicherung für die in § 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 genannten Dienstnehmer und für die übrigen in Frage kommenden Personen den Ländern ausreichend Zeit zur Schaffung eigener Unfallfürsorgeeinrichtungen geben soll. Der Verhandlungsausschuß der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes hat nun darauf hingewiesen, daß bei einigen Bundesländern bereits Klarheit darüber herrsche, keine eigene Unfallfürsorge zu schaffen. Da es für die betroffenen Dienstnehmer nicht tragbar erscheint, unter diesen Umständen bis Ende 1969 zuzuwarten, bis die Frage ihres Unfallschutzes endgültig entschieden ist, sah der zur Begutachtung versendete Entwurf der vorliegenden Novelle die Vorverlegung des Stichtages im § 171 Abs. 2 auf den 31. Juli 1968 vor. Diese Vorverlegung fand im Begutachtungsverfahren zwar geteilte Aufnahme, doch stimmte ihr die Mehrzahl der Bundesländer jedenfalls zu. Die übrigen Bundesländer sowie eine Reihe anderer, an der Regelung interessierter Stellen hielten die vorgeschlagene Fristverkürzung als zu weitgehend, wobei in diesem Zusammenhang von einzelnen Stellen als Kompromiß angeregt wurde, eine Vorverlegung nur bis 31. Dezember 1968 vorzunehmen.

Auf diese Anregung geht der nunmehr als Stichtag im § 171 Abs. 2 in Aussicht genommene Zeitpunkt zurück. Da der im versendeten Entwurf

vorgesehene Wirksamkeitsbeginn der Novelle im Hinblick auf das verzögerte Einlangen der Stellungnahmen und den Terminplan der gesetzgebenden Körperschaften auf den 1. Juli 1968 verlegt werden mußte, konnte schon aus diesem Grund der beabsichtigte Stichtag des 31. Juli 1968 im § 171 Abs. 2 B-KUVG. nicht aufrechterhalten werden. Die Absicht, den im Stammgesetz vorgesehenen Stichtag vorzuverlegen, ist den in Betracht kommenden Stellen zumindestens seit der Versendung des Gesetzentwurfes, das ist seit Anfang März 1968, bekannt gewesen. Dazu kommt noch, daß die Mehrzahl der Bundesländer selbst gegen die Beibehaltung des 31. Juli 1968 keine Einwände erhoben hat und eine Vorverlegung des in der Stammfassung des B-KUVG. festgelegten Stichtages im Interesse der betrof-

fenen Dienstnehmer dringend geboten ist. Angesichts dieser Umstände kann auch den Bundesländern, die dem im versendeten Entwurf enthaltenen Stichtag nicht zustimmten, der nunmehr vorgesehene Stichtag des 31. Dezember 1968 für die Herbeiführung eines entsprechenden Gesetzesbeschlusses über eine Unfallfürsorge zugemutet werden.

Durch den dem § 171 Abs. 2 angefügten letzten Satz soll den Personen, die rückwirkend in die Unfallversicherung öffentlich Bediensteter einbezogen werden, eine ebenso lange Frist eingeräumt werden, innerhalb der ein Antrag auf Leistung nach § 164 Abs. 1 und 2 B-KUVG. gestellt werden kann, der den Leistungsbeginn mit 1. Juli 1967 bewirkt, wie den Personen, für die § 166 B-KUVG. gilt.